

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Nordhastedt „Maria-Jessen-Halle“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhastedt hat auf der Sitzung vom 24.06.2026 folgende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Nordhastedt. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Sie steht Vereinen und Organisationen der Gemeinde nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde bzw. dem Amt KLG Heider Umland verwaltet. Die Aufsicht obliegt grundsätzlich dem Bürgermeister und kann generell oder im Einzelfall delegiert werden.

(2) Die laufende Aufsicht erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Die jeweiligen Schlüsselhaber haben für Ordnung und Sauberkeit in und um die Halle zu sorgen.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie beim Beauftragten der Gemeinde, der einen Hallenbenutzungsplan erstellt und pflegt besonders zu beantragen.

(2) Bei mehreren Benutzungsanträgen für den gleichen Zeitraum wird nach billigem Ermessen entschieden. Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang.

(3) Soweit im Rahmen der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter (z.B. Polizei, Gewerbeamt, TÜV, GEMA).

(4) Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit der Nutzung der Mehrzweckhalle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(5) Das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist verboten. Abweichend von der vorgenannten Vorschrift kann eine Sondererlaubnis durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter erteilt werden.

(6) Die Gemeinde kann zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.

(7) Soweit nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Miete und Pacht.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird eine verbindlich zugesagte Veranstaltung aus einem vom Vermieter zu vertretenden Grund abgesagt, werden folgende Mietanteile fällig:

Absage bis	10 Wochen	vor der Veranstaltung	keine Kosten
Absage bis	6 Wochen	vor der Veranstaltung	50 % der Kosten
Absage bis	2 Wochen	vor der Veranstaltung	100 % der Kosten

(2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht nur bei wichtigem Grund zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.
- b) die Bestimmungen dieser Ordnung vom Veranstalter nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatze verpflichtet.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn keine Mängel vom Veranstalter bei der Übergabe geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Im Spielbetrieb müssen Hallenschuhe mit heller Sohle getragen werden.
- (4) Benutzungen, bei denen Beschädigungen und Verschmutzungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen im Einzelfall treffen.
- (5) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nicht-brennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Das Benageln oder Bemalen der Wände, des Fußbodens o.ä. sowie von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- (6) Die Grundreinigung (besenrein) der benutzen Räume, die Grund- und Endreinigung der Küche und ggf. des Verkaufsraumes einschließlich der WC's im Küchen- und Foyerbereich sowie das feuchte Abwischen von benutzen Tischen und Stühlen fallen in die Zuständigkeit des Veranstalters. Die Stuhlpolster sind mit einer Bürste zu reinigen. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde oder durch gemeindliche Mitarbeiter.

(7) Die technischen Anlagen und Einrichtungen in der Halle dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür ausgewiesenen Personen bedient werden. Zusätzliche Einrichtungen oder technische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde genutzt werden. Eine geplante Nutzung ist rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden.

(2) Veränderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Werbung und Warenverkauf in der Mehrzweckhalle bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(4) Fundsachen sind beim Beauftragen der Gemeinde abzugeben.

(5) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

(6) Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und gaststättenrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(7) Es besteht ein totales Rauchverbot in allen Räumen.

(8) Die in der Halle ausgehängten Bestuhlungs- und Betischungspläne müssen beachtet werden. Dem Bürgermeister oder dem Beauftragten der Gemeinde ist eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese muss an der Veranstaltung anwesend sein.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt die Räume, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(5) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand des Gebäudes gem. § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

(7) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

(10) Bei einem Ausfall von Übungsstunden und Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (z.B. Stromausfall) kann ein Schadensersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Aufsicht, Verstöße gegen Benutzungsordnung

(1) Der Beauftragte der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe aufzufordern und diese durchzusetzen.

(2) In besonders schweren Fällen des Verstoßes kann der Beauftragte der Gemeinde von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

B. Besondere Bestimmungen für den Schul- und Vereinsbetrieb

§ 9 Allgemeines

(1) Für die Hallenbelegung durch den Übungsbetrieb und Schulsport wird ein Belegungsplan aufgestellt.

(2) Die Benutzung der Mehrzweckhalle mit den Nebenräumen einschließlich der Geräte gilt als allgemein erlaubt für die Schule, den Übungsbetrieb und Spielbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes.

(3) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr durchzuführen. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt,

der von dem Beauftragten der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.

(4) In strittigen Fällen entscheidet der Bürgermeister, in grundsätzlichen Fällen die Gemeindevertretung. Einen Rechtsanspruch auf Einhaltung des Hallenbelegungsplanes haben Schulen, Vereine und Organisationen nicht.

§ 10 Ordnungsvorschriften für Sport- und Übungsbetrieb

(1) Beim Spiel-/Übungsbetrieb und Schulsport muss ein verantwortlicher Leiter oder Sportlehrer anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Bei Nichtinanspruchnahme von Hallenzeiten ist der Beauftragte der Gemeinde rechtzeitig zu informieren.

(2) Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevertretung in der Mehrzweckhalle untergebracht werden.

(3) An gesetzlichen Feiertagen ist die Halle grundsätzlich ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Während der Schulferien steht die Halle für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen grundsätzlich zur Verfügung. Die Zeit, in der die Halle komplett geschlossen ist, wird von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11 Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte werden nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle „Mara-Jessen-Halle“ in der Gemeinde Nordhastedt erhoben. Für Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der örtlichen Vereine, der Kirchengemeinde sowie den örtlichen Organisationen mit örtlichem Bezug werden grundsätzlich keine Nutzungsgebühren erhoben. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister, in grundsätzlichen Angelegenheiten die Gemeindevertretung

§ 12 Sportplatz an der Schule/ Stadion

Für den Sportplatz an der Schule sowie den dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Umkleideräume in der Schule) gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§13 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 05.11.2015 außer Kraft.

Nordhastedt, den 24.06.2026

-Bürgermeister-